

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.296.654

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14838/J-NR/2023

Wien, am 16. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. April 2023 unter der Nr. **14838/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vom Bundespräsidenten zur Verfolgung freigegeben: Angriff auf Meinungs- und Pressefreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- 1. In wie vielen Fällen wurde gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB um die Ermächtigung zur Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen die Ehre gem. § 117 Abs. 1 2. Satz StGB seit dem Jahr 2017, in welchem Alexander van der Bellen am 26. Jänner als Bundespräsident angelobt wurde, angesucht bzw. versucht, eine solche Ermächtigung einzuholen? (Bitte nach Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)
 - a. Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Bundespräsidenten gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)
 - b. Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Nationalrat gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)

- c. *Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Bundesrat gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)*
- d. *Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an die Bundesversammlung gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)*
- e. *Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an einen Landtag gerichtet? (Bitte nach Landtag, Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)*
- f. *Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Bundesminister für Landesverteidigung gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln sowie ob eine Beleidigung des Bundesheeres oder einer zu konkretisierenden selbständigen Abteilung des Bundesheeres Anlassfall war.)*
- g. *Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an eine Behörde gerichtet? (Bitte nach Behörde, Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)*
- 2. *In wie vielen Fällen wurde gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB um die Ermächtigung zur Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen die Ehre des Bundespräsidenten gem. § 117 Abs. 1 2. Satz StGB bei den Amtsvorgängern von Alexander van der Bellen jeweils angesucht bzw. versucht eine solche einzuholen? (Bitte für die Amtsvorgänger jeweils nach Jahr und ansuchende Behörde aufschlüsseln.)*
 - 3. *Auf welche konkreten Delikte bezogen sich die Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB jeweils? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2. Aufschlüsseln.)*
 - 4. *In wie vielen Fällen wurde die Ermächtigung zur Verfolgung erfolgreich eingeholt? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)*
 - 5. *In wie vielen Fällen wurde die Ermächtigung begründet verweigert? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln und anführen welche Gründe angegeben wurden.)*
 - 6. *In wie vielen Fällen wurde die Ermächtigung durch das Ausbleiben einer Antwort verweigert? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)*
 - 7. *In wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)*

- 8. In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)
- 9. In wie vielen Fällen kam es zu einem Freispruch? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)
- 10. Wie viele Verfahren, in welchen die Ermächtigung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB eingeholt wurde, werden derzeit in Ihrem Ressort geführt? (Bitte nach die Ermächtigung einholender Behörde, beleidigter Person, Vertretungskörper bzw. Behörde sowie Verfahrensstand bzw. Anlassfall aufschlüsseln)
- 11. Wann und aufgrund welcher Tatsachen bzw. welches vermeintlich verwirklichten Tatbestandes wurde das Verfahren jeweils eröffnet? (Um detaillierte Erläuterung und Angabe der betreffenden Norm wird ersucht.)
 - a. Wie ist der Stand des Verfahrens? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
 - b. Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren?
 - c. Gegen wen wird das Verfahren geführt?
 - d. Welche Zeugen wurden wann einvernommen?
 - e. Wurde der Bundespräsident bzw. ein Bundesminister je als Zeuge einvernommen?
 - i. Wenn ja, wer?
 - ii. Wenn ja, wann?
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?
- 12. Wie viele Ihr Ressort betreffende Ansuchen um Ermächtigung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB sind derzeit in Ihrem Ressort anhängig? (Bitte nach die Ermächtigung einholender Organisationseinheit, beleidigter Person, Vertretungskörper bzw. Behörde sowie Verfahrensstand bzw. Anlassfall aufschlüsseln)
- 13. Wie oft wurde in der laufenden Legislaturperiode betreffend Ihr eigenes Ressort gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB um eine Verfolgungsermächtigung angesucht? (Bitte nach die Ermächtigung einholender Organisationseinheit, beleidigter Person, Vertretungskörper bzw. Behörde sowie Verfahrensstand bzw. Anlassfall aufschlüsseln)
 - a. Wer wollte derart die Ermächtigung zur Verfolgung einholen?
 - b. Wie wurden solche Ansuchen gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB beantwortet?
 - c. Wurden solche Ansuchen gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB nicht beantwortet und die Ermächtigung dadurch verweigert?
 - d. In wie vielen Fällen wurde eine Ermächtigung zur weiteren Verfolgung erteilt?
 - e. In wie vielen Fällen wurde eine Ermächtigung begründet abgelehnt?

Es steht zur Beantwortung dieser Fragen kein automatisiert auswertbares Datenmaterial aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zur Verfügung, zumal diese Applikation für

Verfahren nach § 117 Abs. 3 StGB keine eigene Deliktskennung aufweist und der Umstand, ob eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wurde, in der VJ nicht erfasst wird.

Da eine händische Auswertung mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre, wird um Verständnis gebeten, dass davon abgesehen werden musste.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *14. Inwiefern ist oben genannter Fall mit den in der Bundesverfassung garantierten Grundrechten der Meinungs(äußerungs)- und Pressefreiheit vereinbar?*
- *15. Inwiefern steht das Handeln des Bundespräsidenten, insbesondere da er in vergleichbaren Fällen nach Gutdünken über die Ermächtigung zur Verfolgung entscheidet, im Widerspruch zur EMRK?*

Die Grundrechte finden bei der Beurteilung solcher Sachverhalte stets Berücksichtigung. Sie finden aber dort ihre Grenze, wo strafrechtliche Tatbestände verwirklicht werden. Das BMJ trägt Sorge dafür, dass justizielle Verfahren in rechtsstaatlich einwandfreier Weise ablaufen können.

Zur Frage 16:

- *Wurden Sie respektive Ihr Ressort über oben genannten Fall vom LVT Oberösterreich informiert?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, auf welche Art?*

Nein. Dazu bestand auch kein Anlass.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *17. Wie stellen Sie als Justizministerin sicher, dass § 117 Abs. 1 2. Satz StGB nicht als politisches Werkzeug instrumentalisiert wird, um kritische Meinungen aus der Öffentlichkeit zu verbannen?*
- *18. Planen Sie eine Evaluierung von § 117 Abs. 1 2. Satz StGB dahingehend, ob die Ermächtigung zur Verfolgung durch den Bundespräsidenten nach sachlichen Gesichtspunkten stattfindet oder es sich doch eher um willkürliche Eingriffe in das Privatleben (vgl. Art. 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) handelt?*

Weder der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften noch der zuständigen Legistikabteilung sind Fälle bekannt, die eine problematische Anwendung des § 117 StGB im Sinne der Anfrage nahelegen würden. Derzeit ist daher auch keine Evaluierung des § 117 StGB geplant.

Zur Frage 19:

- *Wurde in dem in der Begründung geschilderten Fall von einem oder mehreren Journalisten eines konkurrierenden Mediums Anzeige erstattet?*

Nein.

Zu den Fragen 20 und 22:

- *20. Wurde im in der Begründung geschilderten Fall von Amts wegen Anzeige erstattet?*
 - a. Wenn ja, auf Grund welcher Sachlage?*
 - b. Wenn ja, wurde die Anzeige aufgrund des Medienberichtes des Angezeigten erstattet?*
 - c. Wenn ja, inwiefern wurde dabei auf die Pressefreiheit Rücksicht genommen?*
- *22. Von wem wurde in dem in der Begründung geschilderten Fall Anzeige gegen einen Journalisten aufgrund seiner Berichterstattung erstattet? (Bitte diese Frage sowie die vorangegangenen Fragen ggf. klassifiziert gem. Informationsordnungsgesetz beantworten.)*

Die Ermittlungen wurden nach Berichtserstattung des Stadtpolizeikommandos Linz aufgrund eines Beitrags im Onlinemedium „report24.news“ von Amts wegen eingeleitet. Die Grundrechte werden bei der Beurteilung von Sachverhalten stets berücksichtigt, finden aber – wie oben bereits erwähnt – dort ihre Grenze, wo strafrechtliche Tatbestände verwirklicht werden.

Zur Frage 21:

- *Wurde in dem in der Begründung geschilderten Fall vom Bundespräsidenten selbst bzw. von Bediensteten der Präsidienkanzlei Anzeige erstattet?*

Nein.

Zur Frage 23:

- *Welche Akten, Unterlagen und Korrespondenzen gibt es in Ihrem Ressort seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bezüglich der Verfolgungsermächtigung gem. § 117*

StGB? (Bitte diese Frage sowie die vorangegangenen Fragen sofern notwendig klassifiziert gem. Informationsordnungsgesetz beantworten.)

§ 117 StGB wurde zuletzt durch die Strafgesetznovelle 2017, BGBl. I Nr. 117/2017 geändert. Seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode sind – soweit überblickbar – keine Akten udgl. zu diesem Thema angelegt worden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.